

Dokumentation 2

Das Ergebnis des Tarifkonfliktes in der Eisen- und Stahlindustrie*

VERHANDLUNGSERGEBNIS
vom 6. Januar 1979

1. Tariflöhne

1. Mit Wirkung vom 1. 11. 1978 wird der Ecklohn gemäß § 6 Lohnrahmentarifvertrag nach dem Stand vom 1. 11. 1977 von 8,21 DM um 4 Prozent auf 8,54 DM erhöht.
2. Die übrigen Löhne erhöhen sich um 4 Prozent, für Bremen entsprechend der anliegenden Lohntafel.

3. Das Lohnabkommen ist mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Januar 1980, kündbar.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Klöckner-Werke AG in Osnabrück.

2. Tarifgehälter

1. Mit Wirkung vom 1. 11. 1978 werden die Tarifgehälter nach dem Stand vom 1. 11. 1977 um 4 Prozent erhöht.

2. Das Gehaltsabkommen ist mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. 1. 1980, kündbar.

* Aus: IG-Metall-Vorstandsverwaltung, Abteilung Tarifpolitik: Informationen zur Tarifbewegung 1978/79 in der Eisen- und Stahlindustrie. Frankfurt 1979, S. 15 ff.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Klöckner-Werke AG in Osnabrück.

3. *Ausbildungsvergütungen*

1. Ab 1. 11. 1978 beträgt die Vergütung für Auszubildende monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 465,00 DM

im 2. Ausbildungsjahr 497,00 DM

im 3. Ausbildungsjahr 546,00 DM

im 4. Ausbildungsjahr 612,00 DM

2. Das Tarifabkommen über die Vergütung für Auszubildende ist mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. 1. 1978, kündbar.

3. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Klöckner-Werke AG in Osnabrück.

4. *Manteltarifvertrag*

Der Manteltarifvertrag vom 30. Januar 1975 wird wieder in Kraft gesetzt. Er wird mit Wirkung vom 1. 1. 1979 wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.

Die nach Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit vermindert sich um die Arbeitsstunden, die infolge der bezahlten Freischichten ausfallen.

Arbeitnehmer, die nach § 4 Ziffer 1 oder in 3schichtiger Arbeitsweise arbeiten und deshalb nach ihrem Schichtplan regelmäßig Nachtarbeit leisten, erhalten ab 1.1. 1979 pro Kalenderjahr 4 Freischichten unter Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes. Diese Freischichten werden mit Wirkung vom 1. 1. 1981 auf 6 pro Kalenderjahr erhöht.

Arbeitnehmer, die nach Schichtplan nicht regelmäßig Nachtschicht verfahren, erhalten ab 1. 1. 1979 für jeweils 17 tatsächlich verfahrenen Nachtschichten 1 Freischicht. Ab 1. 1. 1981 erhalten diese Arbeitnehmer für jeweils 11 tatsächlich verfahrenen Nachtschichten 1 Freischicht.

Der Anspruch auf Freischichten bleibt auch für die Zeiten erhalten, in denen die betriebsweise nach § 4 Ziffer 1 oder die 3 schichtige Arbeitsweise vorübergehend (z. B. durch Kurzarbeit oder zur Vermeidung von Kurzarbeit) unterbrochen wird.

Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, behalten ihren erworbenen Anspruch auf Freischichten, sofern sie in den letzten 10 Jahren regelmäßig gemäß § 4 Ziffer 1 oder in 3schichtiger Arbeitsweise beschäftigt waren.

Arbeitnehmer, die zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1979 2 freie Arbeitstage unter Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes.

Ab 1. 1. 1981 erhöhen sich diese freien Tage auf 3 pro Kalenderjahr.

Bündelung der Freischichten gemäß Absatz 2 ff. und der freien Tage gemäß Absatz 7 ist zulässig.

Die Grundsätze der Verteilung der Freischichten nach Absatz 2 ff. und der freien Tage nach Absatz 7 sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln."

2. § 4 Ziffer 1 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Durch Freistellung von 13 Schichten pro Jahr wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 2 Ziffer 1 Absatz 1 im Durchschnitt des Kalenderjahres erreicht. Diese Arbeitszeit vermindert sich um die Arbeitsstunden, die als Freischichten und freie Tage gemäß § 2 Ziffer 1 Absatz 2 ff. ausfallen.

Die Grundsätze der Verteilung der Freischichten sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln."

3. § 7 Tz. 2.2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Teilungsfaktor beträgt 174."

4. § 14 Ziffer 1 Absatz 1 erhält mit Wirkung ab 1. 1. 1979 folgende Fassung:

„Der Urlaub beträgt:	Arbeitstage ab				
	1979	1980	1981	1982	
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	27	28	30	30	„1. Dieser Tarifvertrag tritt in der vorstehenden Fassung ab 1. 1. 1979 in Kraft. Er kann mit 3monatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. 12. 1983, gekündigt werden. 2. Die Bestimmungen über die Zuschläge sind mit Monatsfrist zum Quartalsende, erstmals zum 31. 12. 1980, kündbar.“
nach dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	25	26	28	30	6. § 4 Tz. 3.2 wird den geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepaßt. 5. <i>Erklärungsfrist</i> Die Tarifvertragsparteien behalten sich eine Erklärungsfrist bis zum 10. Januar 1979, 22.00 Uhr, vor.
nach dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	23	24	26	30	6. <i>Maßregelungsverbot</i> Maßregelungen wegen der Teilnahme am Arbeitskampf erfolgen nicht.
nach dem vollendeten 25. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26	27	29	30	Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in den Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wegen des Arbeitskampfes gegen die andere Tarifvertragspartei und/oder deren Mitglieder die Hauptsache für erledigt zu erklären und auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten.
nach dem vollendeten 30. Lebensjahr	29	30	30	30"	Sie verpflichten sich, auf ihre Mitglieder in diesem Sinne einzuwirken.
5. § 23 Ziffer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:					